

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Förderbekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung gemäß
der Richtlinie Integrative Maßnahmen (RL IM), Teil 4 mit dem
Zielgruppen-Schwerpunkt „Kriegsvertriebene aus der Ukraine“**

Vom 7. Dezember 2022

Vorbemerkung:

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine fanden etwa 70 000 Menschen Schutz in Sachsen. 85 Prozent davon sind Frauen und Kinder. Diese Menschen müssen sich nun in einem neuen Land zurechtfinden. Sie benötigen grundlegende, einfach vermittelte Informationen zum Alltagsleben in Deutschland und im Freistaat Sachsen. Neben den wesentlichen Hinweisen zum Umgang mit Behörden und medizinischen Einrichtungen zählen hierzu auch die Vermittlung von Gepflogenheiten, Werten und Normen sowie die Einübung erster Grundbegriffe und sprachlicher Wendungen.

Da den geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit freisteht, ist es von großer Bedeutung, dass sie auch schnellstmöglich einen Überblick über den Bereich „Bildung und Arbeit“ erhalten.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert daher Maßnahmen der „Erstorientierung“, die den nach Sachsen kommenden ukrainischen Kriegsvertriebenen den Start in der neuen Umgebung erleichtern.

**I.
Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ (RL IM) vom 10. März 2020 (SächsABl., S. 259) Abschnitt B, Teil 4, Ziffer II, Nummer 2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

**II.
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Alltagsorientierung im Sinne des „Curriculums für Lehrkräfte und Kulturmittler von Erstorientierungskursen in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ für die Zielgruppe „Kriegsvertriebene aus der Ukraine“. Diese können auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stattfinden. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen Informationen zu den Bereichen: „Orientierung in Sachsen“, „Mobilität“, „Gesundheit/medizinische Versorgung“,

„Bildung“, „Arbeit“ sowie „Sitten und Gebräuche“ in Deutschland vermittelt werden. Diese sind vorrangig in ukrainischer Sprache umzusetzen.

Darüber hinaus werden zweiteilige „vollwertige“ Erstorientierungskurse (Teil 1 „Alltagsorientierung“, Teil 2 „Soziale Orientierung“) gemäß dem geltenden Curriculum für die Zielgruppe „Kriegsvertriebene aus der Ukraine“ auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

**III.
Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger im Sinne des Teil 4, Ziffer III der RL IM.

**IV.
Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten grundsätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß RL IM, Teil 4, Ziffer IV. Darüber hinaus gelten folgende Spezifizierung beziehungsweise Abweichung:

- RL IM, Teil 4, Ziffer IV, Nummer 1, findet keine Anwendung, solange die Zielgruppe der Kurse außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht ist.
- RL IM, Teil 4, Ziffer IV, Nummer 4 findet keine Anwendung.
- RL IM, Teil 4, Ziffer IV, Nummer 5 findet keine Anwendung.
- Bei Bedarf können Kurse für Minderjährige ausgerichtet werden. Diese sollen sich am oben genannten Curriculum orientieren. Die Inhalte sind jedoch in einer zielgruppengerechten Form und Sprache zu vermitteln. Bestenfalls werden diese Kurse von ukrainisch oder russisch sprechenden Pädagoginnen oder Pädagogen geleitet.

**V.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß RL IM, Teil 4 Ziffer V. Im Besonderen gelten folgende Abweichungen:

- Zur Umsetzung des Teils „Alltagsorientierung“ können ukrainische Muttersprachlerinnen und Muttersprachler hinzugezogen werden, die keine Kulturmittlerinnen und Kulturmittler sind.
- Alle Kurse müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden.

VI.
Verfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil 4, Ziffer VI der RL IM gilt Folgendes:

1. Die Einrichtung von Kursen kann ab sofort fortlaufend bis zum 30. Juni 2023 beantragt werden.

2. Die Anträge sind an folgende Adresse zu senden:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
01054 Dresden

Dresden, den 7. Dezember 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Christian Avenarius
stellvertretender Abteilungsleiter